37. Überhaft

37.1

[1]Auf ein Ersuchen, im Anschluss an den laufenden Vollzug eine weitere Freiheitsentziehung zu vollziehen, ist Überhaft im Personalblatt und Vollstreckungsblatt (Nr. 12.4) sowie in der Fristenkontrolle (Nr. 6) zu vermerken. [2]Der Überhaftvermerk ist zu löschen, wenn das Ersuchen zurückgenommen wird.

37.2

[1]Die Vormerkung und Löschung einer Überhaft sind unter Beifügung eines Vollstreckungsblatts anzuzeigen

– der ersuchenden Behörde,

– der für die laufende Freiheitsentziehung zuständigen Einweisungsbehörde,

– den hierfür zuständigen Behörden, wenn weitere Überhaftersuchen vorliegen,

– der Strafvollstreckungskammer, wenn die Aufnahme nach Nr. 22.5 mitgeteilt wurde,

– der zuständigen Ausländerbehörde, dem zuständigen Jugendamt, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 mitgeteilt wurde.

[2]In der Mitteilung über die Vormerkung einer Überhaft an die ersuchende Behörde sind alle vorliegenden Aufnahme- und Überhaftersuchen unter Beifügung eines Vollstreckungsblatts anzugeben. [3]Eine Mitteilung an die ersuchende Behörde unterbleibt, wenn bereits eine entsprechende Aufnahmemitteilung ergeht.

37.3

Den Personensorgeberechtigten und Betreuern sind die Vormerkung und Löschung einer Überhaft anzuzeigen, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 mitgeteilt wurde.

37.4

[1]Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Deutschland ausgeliefert oder überstellt worden sind, ist bei den Mitteilungen nach Nr. 37.2 jeweils der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ bei dem Verfahren, für das die Auslieferung oder Überstellung bewilligt wurde, anzubringen. [2]Dies gilt nicht für die Mitteilungen an die Ausländerbehörde und das Jugendamt.

37.5

[1]Den Gefangenen ist die Vormerkung oder Löschung einer Überhaft schriftlich bekannt zu geben. [2]Sie haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.